



Eidgenössisch-Demokratische Union
Union Démocratique Fédérale
Unione Democratica Federale

Freiburg



Fribourg

Statuten der EDU des Kantons Freiburg^{1, 2}

Genehmigung: Mitgliederversammlung vom 16. April 2014

I Name, Zweck und Organisation

Art. 1 Name und Sitz

1 Der Name der Kantonalpartei lautet:

Eidgenössisch-Demokratische Union des Kantons Freiburg (EDU FR);

Union Démocratique Fédérale du canton de Fribourg (UDF FR)

2 Die EDU FR hat ihren jeweiligen Sitz am Ort des Präsidenten.

Art 2 Zweck

1 Die EDU FR ist eine politische Partei. Die EDU FR setzt sich im Sinne der Bundes- und Kantonsverfassung für eine staatliche Ordnung nach biblischen Wertmassstäben ein.

2 Die EDU FR lässt sich von folgenden Prinzipien leiten:

- Sie denkt, redet und handelt im Glauben an Jesus Christus und im Vertrauen auf die Bibel als Gottes Wort;
- Ihre Information ist wahrheitsgetreu und nicht kommerziell orientiert;
- Sie richtet ihre politischen Aktivitäten auf das Aktionsprogramm der EDU Schweiz aus;
- Sie veröffentlicht eigene Publikationen.

Art. 3 Organisation

1 Die EDU des Kantons Freiburg organisiert sich in Parteien der Regional-, Bezirks- und Ortsstufe (Sektionen).

2 Die Kantonalpartei sowie die Ortsparteien bilden Vereine im Sinne von Artikel 60ff des Zivilgesetzbuches ZGB. Integraler Bestandteil der Aufnahme einer Ortssektion ist die Genehmigung derer Statuten durch den Vorstand der Kantonalpartei. Die Statuten der EDU des Kantons Freiburg sind den Statuten der EDU Schweiz unter- und den Statuten der EDU der Ortsparteien übergeordnet.

3 Die Parteien der Regional bzw. Bezirksstufe regeln ihre Organisation bedarfsweise auf Grund der Entwicklung. Sie folgen den Grundsätzen der übergeordneten Statuten der EDU Schweiz und der EDU des Kantons Freiburg. Sobald eine Regions- oder eine Bezirkspartei Willens ist, ebenfalls als Körperschaft im Sinne von Absatz 2 zu bestehen, reicht sie ihre Statuten dem Kantonalvorstand zur Genehmigung ein.

¹ Die in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

² Entscheide mit angemessener Nachhaltigkeit werden in Anhängen zu diesen Statuten vermerkt.

4 Zwecks Optimierung der Koordination zwischen den Stufen werden die Akten aller Sektionen mit organisatorischem Regelungscharakter, soweit solche entstehen (wie Grundsätze, Leitsätze, Pflichtenheft, Wegleitung u.a.) dem Vorstand der EDU FR zur Begutachtung übergeben.

II Mitgliedschaft und Sympathisantenkreis

Art. 4 Mitgliederaufnahme

1 Der Aufnahme von Mitgliedern geht ein schriftliches Beitrittsgesuch voraus. Über die Aufnahme entscheidet

- die Ortspartei, wo keine solche vorhanden ist,
- die Regionalpartei, sofern sie als statutarisch geregelte Körperschaft nach Artikel 3 Absatz 3 besteht,
- in den übrigen Fällen die Kantonalpartei.

2 Die Sektionen melden die Aufnahme von Neumitgliedern dem Vorstand der Kantonalpartei. Die Aufnahme ist gleichbedeutend mit der Aufnahme in die EDU Schweiz.

3 Mitglied kann werden,

- wer die Statuten und das Aktionsprogramm der EDU anerkennt,
- wer bereit ist, ihre Ziele zu unterstützen,
- wer mindestens 16-jährig ist,
- wer nicht Mitglied einer andern politischen Partei ist,

4 Personen mit ausländischer Nationalität können Mitglied werden.

Bei einem Wohnortswechsel wird die Mitgliedschaft auf die zuständige Kantonalpartei bzw. Sektion oder auf die EDU Schweiz übertragen.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1 Die Mitglieder haben innerhalb des statutarischen Rahmens und unter Berücksichtigung des Entscheidungsweges der Parteiebenen

- das Mitspracherecht,
- das Antragsrecht,
- das Stimmrecht,
- das Wahlrecht,

2 Die Mitglieder haben die Pflicht, sich im Sinne von Art. 2 einzusetzen und die mit der Mitgliedschaft verbundenen finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Übertritt in eine andere Partei, Tod oder Ausschluss. Der Kantonalvorstand wird durch die Sektionen über die Mutationen orientiert.

2 Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und schulden die Beiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft. Ebenso erlischt ihr Recht auf Verwendung aller parteiinternen Unterlagen, die der Eidgenössisch-Demokratischen Union zuzuordnen sind. Die EDU des Kantons Freiburg kann ihren Anspruch auf Aushändigung aller solcher Akten und Daten geltend machen.

3 Mitglieder, welche das Ansehen oder die Einheit der EDU schädigen, gegen die Statuten oder das Aktionsprogramm verstossen, können durch den Bundesvorstand der EDU Schweiz ausgeschlossen werden. Der Entscheid ist nach Rücksprache mit dem zuständigen kantonalen Organ endgültig.

Art. 7 Sympathisantenkreis

Personen, welche nicht als Mitglieder aufgenommen sind, die EDU FR jedoch finanziell oder ideell unterstützen, zählen zum Sympathisantenkreis. Sie sind grundsätzlich nicht stimmberechtigt, verfügen jedoch über das Antragsrecht. Wird über den Antrag abgestimmt, sind sie ebenfalls stimmberechtigt.

III Organe

Art. 8 Organe

Zur Erfüllung der Aufgaben gliedert sich die EDU FR in folgende Organe:

- Mitgliederversammlung;
- Kantonalvorstand;
- Revisionsstelle.

Art 9 Amtsdauer

1 Die Amtsdauer beträgt auf allen Stufen 2 Jahre. Sie beginnt und endet ordentlicherweise mit der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.

2 Der Kantonalvorstand kann Ersatzwahlen durchführen, wobei das neue Mitglied die Amtsdauer seines Vorgängers beendet.

3 Demissionen müssen mindestens 60 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung dem Kantonalvorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 10 Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Parteiorgan und setzt sich aus allen Mitgliedern der EDU FR zusammen. Sie wird ordentlicherweise einmal im Jahr einberufen und findet innerhalb der ersten vier Monate des Jahres statt.

2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Sie wählt das Parteipräsidium;
- Sie wählt, ohne Chargenzuteilung, die weiteren Mitglieder des Kantonalvorstandes;
- Sie wählt die Delegierten für die Delegiertenversammlung der EDU Schweiz;
- Sie wählt die Revisoren nach den Bestimmungen von Artikel 20;
- Sie lanciert eigene oder unterstützt fremde Initiativen oder Referenden;
- Sie beschliesst über Anträge;
- Sie genehmigt das Protokoll, die Jahresrechnung und den Jahresbericht;
- Sie beschliesst über den Erlass oder die Änderung der kantonalen Statuten;
- Sie beschliesst über die Höhe der Mitgliederbeiträge;
- Sie beschliesst die Parteiauflösung.

Art. 11 Kantonalvorstand

1 Der Kantonalvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident, Vizepräsident/en, Sekretär, Kassier und erforderlichenfalls weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern³;
- Noch aktive Räte der EDU auf Kantonebene (Grossrat, Staatsrat) sowie je 1 Mitglied aus Regional-/Bezirksvorstand.

2 Der Kantonalvorstand wird mindestens viermal im Jahr einberufen. Er hat folgende Aufgaben:

- Er leistet politische Vorarbeit für die kantonale Politik;
- Er organisiert kantonale Anlässe und politische Aktionen;
- Er fasst Parolen zu den Abstimmungsvorlagen auf nationaler und kantonaler Ebene.
- Er beruft die Mitgliederversammlungen ein;
- Er erstellt im Bedarfsfall Pflichtenhefte und Anstellungsverträge;
- Er befindet über die Aufnahme von Ortsparteien sowie über die Genehmigung derer Statuten (Art. 3 Abs. 2);
- Er befindet über die Aufnahme von Regional- bzw. Bezirksparteien sowie gegebenenfalls über die Genehmigung derer Statuten (Art. 3 Abs. 3);
- Er befindet über die Aufnahme von Einzelmitgliedern;
- Er genehmigt Kandidaten für die politischen Wahlen auf nationaler Stufe
- Er wählt Mitglieder in den Bundesvorstand der EDU Schweiz;
- Er legt der Mitgliederversammlung sein Anliegen zur Überschreitung des Budget im Bedarfsfall zur Genehmigung vor;
- Er schlägt der Mitgliederversammlung Vertreter für die Revisionsstelle vor;
- Er setzt Arbeitsgruppen und Kommissionen ein;
- Er koordiniert Geschäfte zwischen allen Parteistufen des Kantons;
- Er entscheidet über Angelegenheiten, die nicht einem andern Organ zugewiesen sind;

Art 12 Präsident

Der Präsident hat folgende Aufgaben:

- Er führt die Geschäfte;
- Er nimmt Stellung nach aussen zu politischen Geschäften;
- Er vertritt die EDU FR in der Öffentlichkeit;
- Er initiiert die Einberufung des Kantonalvorstandes.

Art. 13 Zeichnungsberechtigung und Finanzkompetenz

Vorstandsmitglieder, welche für das jeweilige Geschäft zuständig sind, zeichnen kollektiv zu Zweien. Die Finanzkompetenz des Kantonalvorstandes ausserhalb des Budgets wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

IV Verfahrensregeln

Art. 14 Protokollführung

Von den Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Sektionen wird ein Protokoll erstellt. Dieses wird spätestens am folgenden analogen Anlass zur Genehmigung vorgelegt.
;

³ Konstituierung und Ämterbekleidung siehe Art. 19.

Art. 15 Einladung zur Mitgliederversammlung

1 Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird mindestens 14 Tage zum Voraus unter Angabe der Traktanden versandt.

2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können von zwei Dritteln des Vorstandes wie auch von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden, wobei diese in der Einladung namentlich aufzuführen sind.

Art. 16 Einladung zur Vorstandssitzung

1 Die Sitzungstermine werden jährlich zum Voraus festgelegt und mit den Terminen der EDU Schweiz sowie mit den nationalen Abstimmungsterminen koordiniert.

2 Sitzungen des Vorstandes werden ordentlicherweise mindestens 5 Tage zum Voraus, unter Angabe der Traktanden einberufen.

3 Ausserordentliche Vorstandssitzungen können von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes verlangt werden, wobei diese in der Einladung namentlich aufzuführen sind. Die Einladung muss mindestens 5 Tage zum Voraus versandt werden.

Art.17 Antragsrecht

Jedes EDU-Mitglied und jeder kooperierungswillige Sympathisant hat das Antragsrecht gegenüber der Mitgliederversammlung. Anträge müssen mindestens 40 Tage zum Voraus in schriftlicher Form beim Parteipräsidenten eingehen.

Art. 18 Abstimmungen und Wahlen

1 Vor Abstimmungen und Wahlen wird die Anzahl der Stimmberechtigten zuhanden des Protokolls ermittelt. Grundsätzlich gilt für die Abstimmungen das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

2 Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder bei dessen Fehlen der sitzungsleitende Stellvertreter, in der Regel der Vizepräsident, den Stichentscheid.

3 Abstimmungen und Wahlen werden mit Ausnahme der Parolenbeschlüsse offen durchgeführt, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Wahl verlangt.

4 Qualifizierte Quoren gelten wie folgt für

- Statutenerlass und –änderung: Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten;
- Parteiauflösung: Drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten;
- Wahlen:
 - Im ersten Wahlgang gilt das Mehr von Zweidritteln der anwesenden Stimmberechtigten,,
 - anschliessend gilt das relative Mehr.

Art. 19 Konstituierung und Ämterbekleidung

1 Der Vorstand und die Kommissionen konstituieren sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

2 Die Personalunion auf der gleichen Stufe von zwei der folgenden Ämter ist nicht erlaubt: Präsidiumsvertreter, Sekretär, Kassier und Revisionsstelle.

V Finanzen, Geschäftsjahr, Haftung

Art 20 Revisionsstelle

1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Die Revisoren arbeiten in der Regel im jährlichen Wechsel untereinander. Nicht wählbar sind Mitglieder des Kantonalvorstandes und Personen, die zur Partei in einem Dienstverhältnis stehen. Die Wahl von Personen, die nicht EDU-Mitglieder sind, ist möglich,

2 Die Amtsdauer, die Wiederwahl und die Demission richten sich nach Artikel 9, das Geschäftsjahr nach Artikel 22.

3 Die Revisionsstelle prüft die Kassen- und Rechnungsführung des Kassiers. Sie erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht; Die Mitgliederversammlung ist für die Déchargeerteilung zuständig.

Art. 21 Mittelbeschaffung

Die EDU FR finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Sammlungen, Spenden, Legate sowie durch allfällige Fraktionsbeiträge und Erträge aus Dienstleistungen.

Art. 22 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 23 Haftung, Vermögensaufteilung bei Auflösung des Vereins

1 Die EDU FR haftet mit ihrem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen.

2 Bei einer Auflösung der EDU des Kantons Freiburg geht das Vermögen an die EDU Schweiz.

VI Schlussbestimmung

Art. 24 Inkraftsetzung

Diese Statuten werden an der Mitgliederversammlung vom 16. April 2014 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen jene vom 06.06.2003

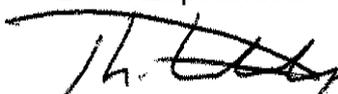
Bulle, den 16. April 2014

Für die EDU FR:
Der Präsident



José Lorente

Der Vizepräsident



Philipp Eichenberger

Beilage (formell von den Statuten getrennter integraler Bestandteil):

- **Anhänge:** Entscheide mit angemessener Nachhaltigkeit der verschiedenen Organe und Organisationsebenen der EDU des Kantons Freiburg, primär solche über die genehmigten Statuten der Regional-, Bezirks und Ortsstufe nach Artikel 3.
Anhang 1 umfasst die Übersicht über die bestehenden Anhänge.